

Die Stadtrechtsverleihung von Osterburken im Spannungsfeld Kurmainzischer und Kurpfälzischer Territorialpolitik

Von Helmut Neumaier

Bei genauem Betrachten der von Erwin Hölzle bearbeiteten Karte „Der Südwesten am Ende des alten Reiches“ (1938) verdeutlicht sich ein Grundzug deutscher Geschichte im Mittelalter: die zunehmende Schwäche der zentralen Herrscher Gewalt bis zu deren Auflösung und in Wechselwirkung damit die Herausbildung zahlreicher nach der vollen Landesherrlichkeit strebender Territorien. Wenn Hölzle in diesem Zusammenhang von „Atomisierung“ spricht¹, so ist das nur zu berechtigt. Seine Karte markiert jedoch nur einen Endzustand, und vielfach ist es äußerst schwer oder gar unmöglich, den historisch-genetischen Ablauf, der in ihm endete, im einzelnen zu erkennen. Ein häufiges, hinter dem wirtschaftlichen Beweggrund meist zu wenig beachtetes Motiv zur Gründung von Städten lag in der Möglichkeit, Mittel für den Aufbau, die Organisation und Sicherung landesherrlicher Rechte zu sein. Die vorliegende Untersuchung hofft aufzeigen zu können, welche Aufgabe die Erzbischöfe von Mainz ihrem Dorf Osterburken mit der Erhebung zur Stadt und damit zur „ummauerten Großburg“² beim Aufbau und der Sicherung eines räumlich geschlossenen Hoheitsgebietes zudachten.

I.

Wie die Karte Hölzles zeigt, heben sich in dem mit dem Namen Badisches Frankenland sowohl historisch als geographisch gleichermaßen unscharf bezeichneten und deshalb besser (aber räumlich enger) als Bauland benannten Gebietes am Ende des 18. Jahrhunderts vier Hauptelemente heraus, die geistlichen Fürstentümer Mainz und Würzburg, die Kurpfalz und eine nicht geringe Zahl ritterschaftlicher oder hochadliger Besitzungen. Auffällig ist dabei, daß die drei erstgenannten ihr Zentrum keineswegs im Bauland, sondern an dessen Peripherie oder gar weit entfernt hatten, also von außen dort hineingestoßen sind. Im Falle von Mainz und Pfalz – anders liegen die Dinge bei Würzburg – war das nur unter der Bedingung möglich, daß hier im späten Mittelalter ein machtpolitisch ausgedünnter Zustand herrschte. Diese Überlegung aber führt zwangsläufig zur Beschäftigung mit der Herrschaft Dürn, dem „einzigsten Versuch zur Bildung einer bodenständigen Territorialherrschaft“³. Auf die Problematik der Herkunft der Dynasten von Dürn und der rechtlichen Grundlage ihrer Herrschaft soll hier nicht eingegangen werden⁴. Es genügt an dieser Stelle völlig, sie für die Mitte des 13. Jahrhunderts als vollendete Tatsache zu sehen. Besonders unter Konrad I. (gest. 1253) erfuhr der Besitz eine solche Steigerung, daß sie der dominierende politische Faktor zwischen Main, Neckar und Tauber wurde, zumal die Heirat mit Mechthild, der Tochter Boppos V. von Lauffen, noch die Herrschaft Möckmühl eingebracht hatte⁵.

Über die Vogtei des Klosters Amorbach, auf die sie sich ursprünglich wohl gründete, ragte die Herrschaft Dürn schließlich weit hinaus. Dürnscher Besitz im Bauland läßt sich in 21 Orten des Kreises Heilbronn, in 17 von Künzelsau, in 49 von Buchen sowie je 30 in den heutigen Kreisen Mosbach und Miltenberg erkennen⁶. Im Landkreis Buchen, dem Gebiet ihrer stärksten Besitzhäufung, konnten sie sich allein drei Hochgerichtbezirke sichern: die Centen Buchen, Mudau und Osterburken.

Der Ort Osterburken selbst wird fünfmal im Zusammenhang mit den Dürn erwähnt. 1251 verfügten Konrad I. und Mechthild für sich und ihre Söhne Boppo I., Ulrich III. und Rupprecht II. eine Erbordnung, wonach sich u. a. die Eltern zu Lebzeiten die Burgen (Wall)Dürn und Wildenberg und Zehnten zu Heilbronn und Osterburken („et decimam in Burcheim“) vorbehielten⁷. Am 5. 2. 1273 vergab Rupprecht II. von Dürn-Forchtenberg im Einverständnis mit seiner Gemahlin Mechthild von Hohenlohe-Brauneck und seinen Kindern die nach dem Tode der Eltern in Osterburken ererbten Besitzungen für 800 Mark Silber an seinen Schwiegersohn Konrad von Boxberg-Krautheim als Lehen, Pfand oder freies Eigentum⁸. Am 2. Mai 1291 stellten Rupprecht und Mechthild zu Forchtenberg eine Urkunde aus, wonach sie und ihr Sohn Rupprecht III. dem Kloster Schöntal das Patronatsrecht in Osterburken schenkten („ius patronatus in parochiae in Burkeim“) mit allen Rechten, die sie und ihre Vorfahren „jure hereditario“ darin gehabt haben⁹. Im folgenden Jahre wurde die Schenkung von Bischof Mangold von Würzburg als Kirchenoberem bestätigt („... in iure patronatus parochialis ecclesie in Burkeim dicte nostre dyocesis . . .“)¹⁰. Rupprecht III. war zwischen 1317 und 1322 noch im Besitz von Dorf und Cent („comes Rup. de Durne tenet centam in Burcheim et quicquid ad illam de villis et villulis pertinere dinoscitur“)¹¹. Mit der Erwähnung des Zusatznamens Forchtenberg ist einer der wichtigsten Gründe für den Abstieg des Hauses aufgezeigt. In der genannten Erbordnung von 1251 wurde die Herrschaft unter die drei Söhne geteilt, die sich nach ihren Wohnsitzen benannten; die Linie Dilsberg ist 1333, Wildenberg schon 1308 und Forchtenberg 1323 erloschen. Damit war nach kurzem Höhepunkt der einzige Versuch gescheitert, „von hier aus und mit diesem Raum als Kern ein Territorium aufgebaut zu haben.“¹² Von außen her drangen nun neue Kräfte in den durch den Dürnschen Niedergang sich machtpolitisch zunehmend auflösenden Raum vor. Dies gilt in erster Linie für Kurpfalz und Mainz, doch traten auch Mindermächtige wie die Herren von Hohenlohe und Hanau in diesen Wettbewerb ein.

II.

Zunächst mögen die Bestrebungen des Erzstifts kurz umrissen sein¹³. Der Anfang war gemacht, als Ulrich III. von Wildenberg mit seiner Gemahlin Adelheid von Boxberg-Krautheim am 19. 5. 1271 die Burg Wildenberg und die obere Cent Mudau um 900 kölnische Silbermark an Erzbischof Werner von Eppenstein verkaufte¹⁴. Am 13. Januar des nächsten Jahres folgte der Erwerb von Stadt und Cent Amorbach sowie der Klostervogtei¹⁵. 1294 kaufte Erzbischof Gerhard II. von Eppenstein von Rupprecht II. und dessen gleichnamigen Sohn Burg und Stadt Walldürn mit dem Patronatsrecht der dortigen Kirche, die Vogtei in Bretzingen

und die Cent in Reinhardsachsen für 1540 Pfund Heller¹⁶; zwei Jahre zuvor schon hatte Rupprecht II. Burg und Stadt Walldürn und Dorf Külsheim an seinen Schwiegersohn Rudolf von Wertheim um 2230 Pfund Heller unter dem Vorbehalt der Rücklösung verpfändet¹⁷. Am 4. Mai 1293 hatten die Ritter Wipert gen. Rüd und Walter gen. Chotebuz um 112 Pfund Heller alle Güter, die sie in Höpfingen von Rupprecht zu Lehen hatten, veräußert, so daß der Erzbischof ihr Lehensherr wurde¹⁸. 1296 verpfändete Ludwig von Dürn-Dilsberg seine Hälfte an der Stadt Buchen, löste sie im gleichen Jahre jedoch wieder¹⁹. Zwischen dem Erzstift und den Inhabern der zweiten Hälfte, Albrecht von Dilsberg und dessen Schwager Schenk Friedrich I. von Limpurg, brachen Streitigkeiten aus, die am 7. Januar 1303 vertraglich beigelegt wurden, in dem beide Parteien Buchen hälftig erhielten, Dorf Hettingen Mainz zugeschlagen wurde²⁰. Sechs Jahre später kaufte Erzbischof Peter von Aspelt den Anteil der Mitinhaber und die Cent²¹. Damit war der Dürnsche Besitz im Nordteil des heutigen Landkreises Buchen völlig in der Hand des Erzstiftes.

Kurz erwähnt seien noch einige Arrondierungsmaßnahmen. Im Auftrage Peters erwarb Konrad Rüd am 25. 1. 1318 von Schenk Eberhard von Erbach die Dörfer Limbach, Scheringen, Ober- und Unterscheidental²²; in die gleiche Reihe ist die Lehensaufnahme des Schlosses zu Hardheim und ist der Erwerb des Öffnungsrechtes an dem Reichslehen Burg Schüpf (1324 bzw. 1315) zu stellen²³. Schon während dieser Vorgänge griff das Erzstift nach Süden über, indem das Öffnungsrecht der Burgen Aschhausen und Jagsthausen gekauft wurde²⁴. Von wesentlicher Bedeutung war der Auskauf der Grafen von Eberstein. Diese, ein in Mittelbaden um die gleichnamige Stammburg begütert Geschlecht²⁵, hatte mit Otto I. (gest. 1279) das Erbe der Edelherren von Krautheim-Boxberg angetreten. Otto war in zweiter Ehe mit Beatrix von Krautheim vermählt, mit deren Vater 1268 ihre Familie im Mannesstamm erlosch. In der Folgezeit tut sich hier eine Parallele zum Dürnschen Niedergang auf; die allgemeine Strukturkrise des Adels hatte auch die fränkischen Ebersteiner ergriffen, zwang zu Veräußerungen. Nutznießer war hier wie dort Mainz.

1329 verpfändete Hedwig von Ziegenhain, die Witwe Boppos I. von Eberstein aus dessen zweiter Ehe, Burg und Stadt Krautheim an Erzbischof Balduin von Luxemburg auf zehn Jahre um 1200 Pfund Heller²⁶. Auch hier wurde das Mainzer Vordringen durch Erbteilungen begünstigt. Nach Boppos Tod hatten Hedwig einerseits und ihre Stieftöchter (aus der ersten Ehe Boppos mit Gutta von Weilnau) Elisabeth (vermählt mit Gottfried von Hohenlohe) und Kunigunde (Nonne in Seligental) andererseits Stadt und Burg Krautheim je zur Hälfte erhalten mit dem Erzstift als Oberaufsicht; im Verbleib Hedwigs standen Stadt, Burg und Cent Ballenberg, Stadt und Burg Widdern sowie Burg Allfeld²⁷. 1342 öffneten Hedwig und ihre Söhne Boppo II. und Johannes ihre Burgen und Städte dem Erzstift, wogegen die verwitwete Elisabeth von Hohenlohe und die Nonne Kunigunde ihre Hälfte an Krautheim dem Hochstift Würzburg übergaben. Von da an entspann sich ein Wettlauf beider geistlicher Fürstentümer. Am 14./15. Juni 1359 verkauften Boppo, seine Gemahlin Irmgart und Johannes ihren Anteil an Burg und Stadt Krautheim mit Zubehör, Dorf Krautheim im Tal zur Hälfte, Eberstal,

Sindeldorf, Hermuthausen ganz, Klepsau und Ginsbach zur Hälfte, von Neunstetten die Hälfte, Mutzenbrunn (Gemarkung Ballenberg, abgegangen), Oberndorf, Gommersdorf, Zimmerbach und allen Burgleuten²⁸; Boppo und Irmgart behielten sich lediglich das Wohnrecht auf Lebenszeit zu Krautheim vor. Mainz und Würzburg hatten damit die Herrschaft Krautheim je zur Hälfte in Besitz. Die Würzburger Hälfte erhielt Mainz 1399 für seine Hilfe im sog. Zehnstädtekrieg.

III.

Der Einbruch der Kurpfalz in das Land östlich des Neckars geschah durch die Erwerbung der Reichsstädte Sinsheim und Mosbach, die Kaiser Ludwig dem Pfalzgrafen Rudolf II. am 23. 8. 1329 zu Pavia für dessen im Reichsdienst erlittenen Verluste um 6000 Mark in Pfand gab²⁹. In der Folgezeit scheint die Pfalz in finanzielle Bedrängnis gekommen zu sein, denn am 10. April 1345 verpfändete Rudolf die Stadt Mosbach um 14 000 Pfund Heller an Engelhard von Hirschhorn³⁰. 1362 hat Pfalzgraf Rupprecht I. die Stadt eingelöst. Dabei läßt sich eine ziemliche Hektik erkennen: Rupprecht war offenbar nicht im Besitz der erforderlichen Mittel, den Rest der Lösesumme in Höhe von 6000 Florentiner Gulden mußte er sich von einem seiner Beamten vorstrecken lassen³¹. Den Schlüssel zur Erklärung dieser Eile bietet das Jahr 1362, welches im Zusammenhang mit den Schefflenzdörfern zu beachten ist.

Die Dörfer Ober-, Mittel- und Unterschefflenz waren Reichsbesitz gewesen, bis Kaiser Ludwig sie am 13. Mai 1315 an Konrad von Weinsberg verpfändete³². Am 26. März 1362 erlaubte Kaiser Karl IV. dem Erzbischof Gerlach von Mainz, die Dörfer zu lösen³³; kein Wunder, daß sich die Pfalz ihrerseits so heftig um die Rücklösung Mosbachs bemüht hatte; zumal Mainz im gleichen Jahre von Burkhard Sturmfeder die Reichspfandschaft Neudenau³⁴ mit den Dörfern auf der Ebene (Tuttenberg, Offenheim, Ober-, Niedergriesheim, Bachenheim, Jagstfeld, Reichardshausen, Katzental) übernommen hatte. Damit begann das territoriale Ringen im Bauland, in dessen Mittelpunkt Osterburken stehen sollte. Erst Jahrzehnte später gelang der Pfalz das Festsetzen, als 1423 die Weinsberger, die ein Drittel der Dörfer zu eigen besaßen, zunächst unter Vorbehalt des Rückkaufs, drei Jahre später endgültig an Mainz veräußerten³⁵. Nach dem Dreißigjährigen Kriege gab Mainz seine Rechte vertraglich auf³⁶.

Wie der Mainzer nach Süden so richtete sich der pfälzische Territorialehrgeiz nach Osten, und zwar auf Lauda und Boxberg. Die Vorgänge um Lauda sind so verworren, daß hier auf genauere Darstellung des ohnehin nicht völlig geklärten Zusammenhangs verzichtet wird³⁷. Jedenfalls wird Pfalzgraf Rupprecht im Jahre 1362 (!) als alleiniger Lehensherr von Burg und Stadt genannt; auch 1398 ist die Pfalz in alleinigem Besitz³⁸. Der zweite Ansatzpunkt war Boxberg³⁹. Nach dem Aussterben der Dynasten von Boxberg, dann ihrer Krautheimer Erben gelangten Burg, Dorf und Herrschaft 1287 an den Johanniterorden, der am 21. 5. 1381 den Besitz an die Ritter Konrad und Eberhard und die Edelknechte Konrad und Arnold von Rosenberg verkaufte⁴⁰, die die Herrschaft am gleichen Tage an die Pfalz übertrugen, von ihr wieder zu Lehen nahmen⁴¹ und Burg und Dorf öffneten. Am 7. 12. 1381 gab Eberhard von Rosenberg sein Viertel an der Feste Rosenberg

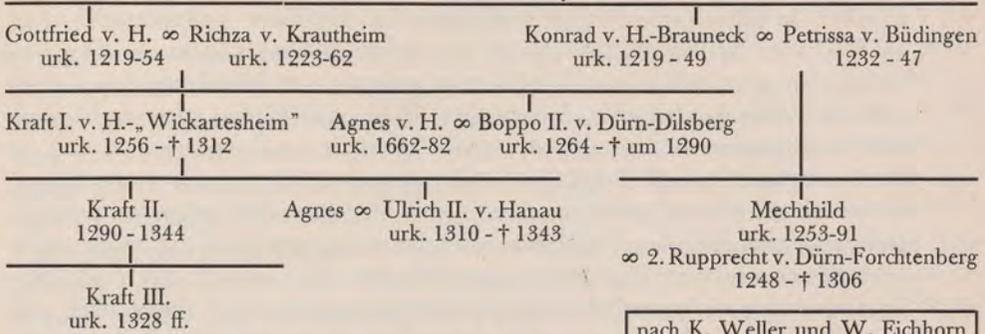
mit dem Vorhof der Pfalz zu Lehen⁴². Dieser Vorhof heißt noch jetzt „die Pfalz“.

Das abschließende Bild läßt sich wie folgt kennzeichnen: Durch Kauf in erster Linie Dürnschen, dann Ebersteinschen Besitzes war Mainz durch das Bauland bis in das Jagsttal vorgedrungen. Zwischen dem alten Dürnschen Kernbesitz um Buchen, Amorbach und Walldürn sowie dem Ebersteinschen um Ballenberg und Krauthelm klaffte eine Lücke, die einmal von Würzburger Lehensträgern, den Herren von Adelsheim und Rosenberg, sowie dem Dürnschen Nachfolgebisitz der Herren von Hanau um Osterburken eingenommen wurde. Diese territoriale Zäsur mußte von Mainz um so schmerzlicher empfunden werden, als von Westen her mit der Kurpfalz eine gleichfalls expandierende Macht herandrängte, deren Besitzungen gleich den mainzischen durch die gleiche Lücke in zwei Teile gespalten waren und deren Bestrebungen geeignet gewesen sind, den Mainzer Ausbau im vollen Wortsinne zu durchkreuzen. Beide mußten ein gewichtiges Interesse daran haben, diese Gebietslücke zu schließen, da durch sie die Hauptverbindung von West nach Ost und eine nicht unwichtige Straße von Nord nach Süd führte. Das Hauptstück der ersteren verlief von Oberschefflenz über Adelsheim und Osterburken bis Berolzheim, die Engstelle war das Kirnautal mit Osterburken als Mittelpunkt. Den Wert und die Bedeutung dieses Platzes hatten schon die Römer erkannt und ihn mit dem bekannten Doppelkastell gesperrt. In merowingischer und karolingischer Zeit führte hier die „via publica“⁴³ hindurch, die austrasischen Kernlande und Würzburg verbindend; kennzeichnend sind ein Königshof, eine königseigene Martinskirche und die Ansiedlung sog. Königszinser⁴⁴. In fast allen Feldzügen seit dem Dreißigjährigen Krieg wurde das Kirnautal als Heerstraße benützt; und gegenwärtig führen Bundesstraße (B 292), Bahn und Autobahn durch das Tal oder dessen unmittelbare Umgebung.

IV.

Nachdem das Spannungsfeld im Bauland aufgezeigt ist, gilt es nun, den neutralen Punkt Osterburken selbst zu untersuchen, der mit den Dürn verlassen wurde. Im Jahre 1343 wurde der Ort erstmals als im Besitz der Herren von Hanau genannt, eins in der Wetterau und am Untermain begüterten Geschlechts. Es ist deshalb zu klären, wie die Hanauer an einen so weit entfernten Besitz gekommen sind. Ernst J. Zimmermann⁴⁵ schreibt den Erwerb dem Jahre 1333 zu und bringt ihn in Zusammenhang mit der Erbschaft, die Ulrich I. von Hanau aus seiner Ehe mit Elisabeth von Rieneck-Rothenfels machte: „Hanau erhielt aus der Rieneckschen Erbschaft im alten Taubergau Lauda Burg und Stadt mit allem Zubehör, worunter auch Burgheim, das heutige Osterburken in Baden war.“ Das wäre an sich möglich, nur ist einzuwenden, daß im Todesjahre Boppos von Dürndilsberg und seiner Gattin Euphemia von Rieneck 1273 bzw. 1299 das Dorf in den Händen der Forchtenberger Linie ist. Otto Appel, der Biograph Ulrich III., geht auf diesen Punkt überhaupt nicht ein. Wahrscheinlicher als über Rieneck könnte der Erbgang über die Herren von Hohenlohe erfolgt sein. „Die Herren von Dürn erscheinen in besonders nahem Verhältnis zu dem Haus Hohenlohe“, bemerkt Karl Weller⁴⁶. Die Sukzession Dürn-Hohenlohe läßt sich nicht beweisen, aber anhand folgender genealogischer Übersicht wahrscheinlich machen:

Heinrich v. Hohenlohe ∞ Adelheid
 urk. 1155 - 1215



Um die Wende 13./14. Jahrhundert haben Rupprecht II. von Forchtenberg und Kraft I. von Hohenlohe einen Erbvertrag geschlossen, nach welchem u. a. Kraft im Falle der Kinderlosigkeit des Partners Burg und Stadt Forchtenberg erhalten sollte; nach dem Tode Rupprechts III. sind Stadt und Burg Forchtenberg an Kraft II. übergegangen. Nicht im Erbvertrag genannt ist Osterburken, das möglicherweise in einem späteren, nicht überlieferten Vertrag gefolgt ist. Krafts Schwester Agnes war seit 1310 mit Ulrich II. von Hanau verheiratet⁴⁷. Zwar ist Osterburken in der Mitgift nicht genannt, könnte aber später hinzu gekommen sein.

Als Ulrich am 19. Juni 1343 das Erbe seiner Herrschaft ordnete, wurde dem gleichnamigen Sohn der Gesamtbesitz zugesprochen, während die nachgeborenen Söhne Reinhard (gest. 1369 als Domprobst zu St. Viktor in Mainz), Kraft (!) (gest. als Dompropst zu Neumünster in Würzburg) und Lutz (gest. 1386 als Archidiakon zu Neumünster) mit „alle unsir gulde zu Burgheim mit allen rehtin und gewonheidin“⁴⁸ abgefunden wurden. Sie haben also nicht, wie Johannes Gebert, der verdienstvolle Historiker Osterburkens, meinte⁴⁹, das Dorf erhalten, sondern lediglich dessen wirtschaftlichen Einkünfte.

Ulrich III. (1346–1370) spielte als kaiserlicher Landvogt der Wetterau eine nicht unbedeutende politische Rolle und genoß lange Zeit das uneingeschränkte Vertrauen Karls IV.⁵⁰ Dieser erließ am 9. Januar 1356 auf dem Nürnberger Reichstag eine für Osterburken wesentliche Bestimmung. Die Urkunde ist im Wortlaut wiedergegeben⁵¹:

„Wir Karl von gots gnaden romischer keyser, zu allen zeiten merer dez reichs und kunig zu Beheim, verichen und tun kunt offentlichen mit disen briefen, daz wir angesehen haben den getrewen, nutzbern dinst, den der edel Ulrich herre zu Hanaw und lantvogt in der Wetreyb, unser lieber getrewer, uns dem heiligen reich unverdrozzenlichen getan hat und furbaz in kunftigen zeiten getan mag, so haben wir im und seinen erben mit ganzem rat und mit rehter wizzen und mit unser keyserlicher gewalt solich genade getan und tun auch mit disen briefen, daz in seinem dorf Burgheim genant furbaz ein offen wochenmarkt sein sol. Und derselbe offen markt sol alle wochen sein auf den mitwochen; und wir wollen, wer auf denselben markt mit seiner kaufmanschaft vert und zuhet oder in suchen, der sol dar und wider

von dannen in unserm und dez reichs gleide und schirme sicher sein. Auch wollen wir, daz dazselbe dorff Burgheim alle genade, freyheit und gut gewonheit in allen sachen ewiclichen haben sol als unser und dez reichs stat zu Wimpfen hat; doch also, daz ez der herschaft von Hanaw an allen iren rechten sol unschedlich sein. Und davon gepieten wir ernstlichen bey unsern und dez reichs hulden allen fursten und herren, geistlichen oder werltlichen, und allen andern unsern und dez reichs getrewen und undertanen, daz sie daz vorgnante dorff Burgheim in den genaden, die wir im getan haben, als vorgeschriben ist, nicht hindern, irren oder betruben sullen in deheiner weis; und wer dawider frevelichen tete, der sol in unser und dez reichs swere und grozze ungenade und puzze sein veruallen. Mit urkund ditz briifs, versigelt mit unserm keyserlichen insigel. Der geben ist zu Nurmberg, nach gotz gepurt drezwehnhundert iar und darnach in dem sehsundfunfzigsten iar, dez nehsten samstag nach dem obersten tag, unserer reiche in dem zehenden iar und dez keysertums in dem ersten.

*per dominum imperatorem Heinricum thesaurarius.*⁶
 (Auf der Rückseite oben:) Volpertus.

Johannes Gebert hat darin die Stadtrechtsverleihung sehen wollen⁵². Ohne Zweifel trifft das nicht zu⁵³. 1356 und 1376 wird der Ort – und das beide Male expressis verbis – nur als Dorf bezeichnet. Verliehen wurden ein Wochenmarkt und das Recht der Reichsstadt Wimpfen. Marktrecht allein macht noch keine Stadt aus, und mit Wimpfener Recht ist etwas anderes gemeint. Wimpfen war Sitz eines Oberhofes, der für zivile Rechtsfragen in beratender Funktion für eine größere Zahl von Städten und D ö r f e r n der Umgebung zuständig war und auch als Berufungsgericht selbständig entschied⁵⁴. Osterburken ging also lediglich in Wimpfen „zu Haupte“. Oberhofentscheidungen sind allerdings keine bekannt. Die Selbstverwaltung als das entscheidendste Merkmal der Stadt fehlte. Es darf aber sicherlich behauptet werden, daß Ulrich die Stadterhebung angestrebt, doch nur eine Vorstufe erreicht hat.

Schon unter seinem Sohne Ulrich IV. (gest. 1380) ging der Ort verloren. Am 5. Februar 1376 veräußerten er und seine Gattin Elisabeth von Wertheim an Mainz⁵⁵:

„Wir Ulrich herre zu Hanauwe und Elizabet myn eliche husfrauwe bekennen uns offenlich mit dysem briiffe und dun kont allen den, die in sehent adir horent lesen, daz wir mit gesampter hant fur uns und alle unsir erbin mit furbedachtem fryen und unbetwungen willen dem erwirdigen, in got vater und herren, herren Adolffe erweltem ertzbischoffe zu Mentze, sinen nachkommen und dem stifte zu Mentze verkauft han und verkaufen geinwertlich mit dysem briiffe recht und redlich und eweclich zu besitzen an alle hindernisse und widersprache unsir und allir unsir erben, die wir itzunt han adir hernach gewynnen mogin, unsir dorff zu Burgheim mit der zente, als wide die begriffen ist, mit allen rechtin, geistlich adir werendlich, gerechtin, friheiden, gewanheiden, luden, guden, guldin, gefellen, zinsen, egkern, wisen, waszern, weiden, fiszerien, welden und mit alir zugehorunge, wie die genant

sin, obir der erdin ador undir der erdin, wie wir die und unsir herschaft an dorffe, in felde, in der zente und gerychte ersucht und unversucht mit allen rechtin und nutzen herbracht und von aldir darzu gehört han, vor fry und eygen gut umb vierundzwentzig hundert gutir cleyner swerer gewener gulden . . .“

Aus der Verkaufsurkunde ergibt sich, daß die Hanauer neben dem Marktdorf auch die Cent innehatten. Zur Cent Osterburken gehörten im Jahre 1581⁵⁶ folgende Orte: Adelsheim, Rosenberg, Zimmern, Hemsbach, Hirschlanden, Hohenstadt, Eubigheim, Berolzheim, Neidelsbach (Gehöft Gemarkung Gerichtstetten), Hopfengarten (Gem. Oberkessach), Hergenstadt (Gem. Adelsheim), Gies und Hügelsdorf (beide Gem. Osterburken; Hügelsdorf 1481, Gies 1640 als abgegangen genannt). Ob alle diese Orte schon 1376 zur Cent gehörten, läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten, ist aber wahrscheinlich.

Weshalb die stark verschuldeten Hanauer an Mainz verkauften, ist nicht schwer zu erklären. Adelheid von Nassau, die Mutter Ulrichs IV., war die ältere Schwester des bekannten Mainzer Erzbischofs Adolf I.⁵⁷ Das Bedeutsame an diesem Vorgang liegt in der Schließung der Mainzer Gebietslücke. Daß dies den Widerstand der Pfalz herausfordern mußte, ist nicht verwunderlich.

V.

Bis 1803 ist Osterburken beim Erzstift verblieben. Aber kaum unter dem Mainzer Rad brachen für den Ort schwere Zeiten an. Ein Amorbacher Mönch notierte dazu⁵⁸:

„Anno Domini 1382 krigt bischoff Adolff von Nassaw mit hertzog Rupprechten von Heydelberg, und was ein romischer Konig, und kond dem obgeschriben bischoff von Mentz nicht angewinnen; doch verbrannt er Osterburken und etlich dorfer in dem Odenwald und hett sich auch fur Buchheim (= Buchen) geleet, non ipse per se, sed sui; also wart er krank und starb; dordurch was es frid. Auch hed man die strowen tach abgedeckt zu Buchheim und der heuptman eyner schaden uff des konigs siyten und starb. Da czogen sie einweg und konnten der stat Buchheim nicht angewinnen, wan sie sich menlichen werten. Sulchs han ich dick gehort sagen von mynen lieben vater seligen, genant Gocz Schuemacher. Sigfridus Schlunt pro nunc conventualis in Amorbach.“

Auch wenn der Bericht des Mönchs einige grobe Unrichtigkeiten enthält – der Kriegführende war Kurfürst Rupprecht I., der erst 1390 starb, König war seit 1400 sein gleichnamiger Großneffe; außerdem ist das Jahr zu korrigieren –, bleibt er aufschlußreich genug, weil er der einzige Detailhinweis auf das kriegerische Geschehen ist, „das im übrigen weniger seinem inneren Grunde nach als in seinen kleinen äußerlichen Anlässen bekannt ist“⁵⁹. Die Ursache dieses Krieges läßt sich durchaus erschließen; sie lag im Bauland selbst.

Am 4. April 1373 war Erzbischof Johann von Mainz gestorben, und schon am 21. dieses Monats verkündete das Domkapitel die Erhebung des Bischofs von Speyer, Adolf von Nassau (gest. 2. 6. 1390)⁶⁰. Im Gegensatz zu allen Vorgänger seit 1286 verdankte er seine Wahl allein dem Kapitel. Auf Betreiben

Karls IV. ernannte Papst Gregor XI., der zunächst zur Bestätigung bereit gewesen war, am 28. April 1374 den Bamberger Bischof Ludwig von Meißen. Trotz Gegnerschaft von Kaiser und Papst vermochte sich der tatkräftige Bischof von Speyer (so sein Titel bis 1381) fest zu behaupten. Erst nach dem Ausbruch des Schismas im Jahre 1381 erlangte er die förmliche Anerkennung durch Papst Clemens VII. und König Wenzel⁶¹. Es nimmt nicht wunder, daß Adolf häufig gezwungen war, um den territorialen Bestand seines Erzstifts zu kämpfen. Die folgende Übersicht läßt den Kriegsgrund erkennen:

- | | | | |
|-----|-------------|----------|--|
| 18. | 3. 1378 | Nr. 4208 | Karl IV. erlaubt auf dem Nürnberger Reichstag Pfalzgraf Rupprecht I., die Schefflenzdörfer und die Dörfer auf der Ebene von Mainz zu lösen. |
| | | Nr. 4211 | Gleichzeitig befiehlt er den Dörfern selbst Gehorsam. |
| 24. | 6. 1378 | Nr. 4221 | Von Prag aus schreibt Karl dem Bischof Adolf von Speyer, er habe erfahren, daß er die Dörfer mit der Bede belaste; sollte er das nicht unterlassen, habe Rupprecht das Recht, die Dörfer zu schützen. |
| 28. | 6. 1378 | Nr. 4225 | Karl teilt Rupprecht mit, daß er Bischof Adolf und dem Mainzer Kapitel Befehl gegeben hat, der Lösung nichts in den Weg zu legen. Im Falle der Widersetzung ist Rupprecht ermächtigt, sich sein Recht mit Gewalt zu verschaffen. |
| | 1. 11. 1378 | Nr. 4253 | Karl gebietet Rupprecht, auch gegen den Widerspruch Adolfs die Dörfer in Besitz zu nehmen. |
| 13. | 1. 1379 | Nr. 4269 | König Wenzel bestätigt Rupprechts Pfandschaften. |
| 27. | 2. 1379 | Nr. 4273 | Rupprecht schließt mit Bischof Gerhard von Würzburg ein einjähriges Bündnis. |
| | 6. 3. 1379 | Nr. 4276 | Wenzel bevollmächtigt Rupprecht erneut, die Dörfer zu lösen. |
| | 6. 3. 1379 | Nr. 4277 | Wenzel gebietet den Dörfern Gehorsam. |
| | 6. 3. 1379 | Nr. 4278 | Zu Heidelberg gibt Wenzel dem Pfalzgrafen die Erlaubnis, wenn Bischof Adolf und das Kapitel Widerstand leisten, sie gewaltsam zu lösen. |
| | 6. 3. 1379 | Nr. 4279 | Wenzel schreibt Adolf, daß er Rupprecht befohlen hat, die Dörfer zu lösen, und ersucht ihn, sie nicht zu schädigen ansonsten sie die Pfalz in Schutz nehmen würde. |
| 15. | 7. 1380 | Nr. 4345 | Rupprecht gewinnt Graf Johann von Wertheim als Bündnispartner um 4000 Gulden gegen Adolf und das Mainzer Stift. |

15. 7. 1380 Nr. 4346

Rupprecht und Bischof Gerhard beurkunden, nur gemeinsam mit Adolf Frieden zu schließen, und verpflichten sich zu weiterer Hilfe, falls Adolf den Frieden wieder breche.

8. 9. 1380 Nr. 4353

Zu Oppenheim beurkundet Rupprecht den Frieden, den die Bevollmächtigten König Wenzels zwischen ihm, Gerhard von Würzburg, Burggraf Friedrich IV. von Nürnberg, Johann von Wertheim einerseits und Bischof Adolf und dem Mainzer Kapitel andererseits zustande gebracht haben.

Es ist auffällig, daß alle Bündnispartner der Pfalz aus dem mainfränkischen Raum stammen. Karl IV. als Gegner Adolfs hat sich wahrscheinlich von Rupprecht bereden lassen, ihm die Mainzer Pfandschaft der für ihn wie für Mainz so wichtigen Schefflenzdörfer zu übertragen. Der Grund für den Krieg liegt in Adolfs Weigerung, die Dörfer herauszugeben, in dessen Verlauf Buchen vergeblich belagert, das lästige Osterburken angezündet wurde. Im ganzen hat der Krieg nicht Rupprechts Zielen entsprochen. Das erklärt, warum die Schefflenzdörfer bei Mainz blieben. Andererseits hat das Erzstift dafür offenbar darauf verzichtet, Oberschefflenz zur Stadt zu erheben, was Karl IV. 1367 genehmigt hatte⁶².

VI.

Es lag nun für das Erzstift nahe, Osterburken zu ummauern, zumal sich gerade seit 1381 eine unangenehme Pfälzer Aktivität in Rosenberg und Boxberg bemerkbar machte (vgl. S. 33). Am 4. Mai 1401 gewährte Erzbischof Johann II. seiner Stadt Ballenberg auf 10 Jahre Befreiung von neuen Steuern, „daz sie sich deste baz befrieden und die vorgebant stad Ballenburg gebuwen mogen“⁶³. Die Urkunde führt den Zusatz: „In simili forma et sub eodem data litera est illis de Burgheim“⁶⁴. 1409 wurde Osterburken auf weitere 5 Jahre Befreiung von Steuern und Beden gewährt⁶⁵:

„Als wir vorziiten die erbern schultheißen, burgermeister und die burger gemeinlich unserer stad zu Bürgkeim gefrihet und friheit geben han, zehen ganz jar werende vor aller gewaltiger stüre und bede, also daz sie die selben zehen jar üsz uber ir rechten alten gesatzten bede noch von uns noch von unsern nachkomen oder stift zu Mentze oder auch von nimands anders sollen getrungen werden, als unsere brief daruber gemacht daz eigentlich ußwissen und besagen, des haben wir angesehen soliche flißige arbeit und dinste, die sie bißher getruwelichen getan han und noch tegelich tün, sich selbs mit muren, thoren, graben und zingeln zü befrieden und uns, unsern nachkomen und stift zu Mentze die obgenant unsere stad Burgheim zü bevesten, darumb und auch von besundern gnaden haben wir fur uns, unsere nachkomen und stift zu Mentze den vorgebant schultheiß, burgermeister und burgern die egenant irefriheit erlenget und erlengen die uber die etc. vorgeschriben jare funf jar lenger geinwertlich in craft dis briefs, also daz noch inhalde der obgenanten brieße sie und ir nachkomen die obgeschriben erlangerte funf

jare zu glichen rechten und in aller masse und wise fri sin sollen als die andern zehen jare, und als obe die egenanten fribrief von funfzehen jaren segeten udn inhielden, üsgescheiden alle argeliste und geverde.“

Das Stadtrecht ist nicht unwidersprochen geblieben. Am 16. März 1425 wurden die Aussagen des Hans Kunlin und Hans Steinbrecher zu Protokoll genommen⁶⁰:

„Ich Hanns Kunlin zu Thalheim gesessen bekenne und tun kunt mit diesem offen brieve aller mengliche, das ich bi zwentzig jaren oder mee in dem grunde zu Thalheim gesessen bin und weiß auch anders mit, dann daz sich die von Burckheim stettrecht gebrucht habent, also were hinter sie gein Burckheim gezogen si, das der niemand keine libsbede, hunre oder anders gegeben habe, dann alleine dem herren, der Burckheim zu der zit ingehabt hat. auch so han ich von minem sweher gehort genant Heintz Bodman selige, der was elter dann achtzig jare, der auch seide, das Burckheim stederecht hette und sich des als lange, als ime gedecht, gebrucht heden, und auch ir keiner, der zu Burckheim sesse oder dar keme, niemand anders libsbede, hunre oder anders gebe dann den herren, des Burckheim were. daz besage ich off den eidt den ich juncker Wiprecht von Helmstatt dem alten an das gerichte zu Talheim gethane und gesworne han und als hohe ich daz sagen solle.

Zu orkunde han ich gebetten den vesten knecht juncker Gotzen von Adlatzheim den jungen, das er sine insiegel getruckt hat zu ende dieser schrieft. des ich Gotze von Adlatzheim mich also bekenne, daz isch von bede wegen mine eigen ingesiegel getruckt han zu ende der geschrieft.“

Im wesentlichen gleichlautend war die Aussage Hans Steinbrechers vom gleichen Tage, „das ich vor drißig jarn oder mere zu Burckheim gesessen gewest bin und han anders nie gehort sagen, dann das die von Burckheim sich gebruchen der Stette rechte“.

Das Umfeld der Urkunden ist gänzlich unbekannt. Dennoch scheint es möglich, bei genauer Analyse einiges Wichtige zu erkennen. Auf den ersten Blick ist nicht ersichtlich, warum das Osterburkener Stadtrecht überhaupt bezeugt werden mußte. Geht man die Namen der Personen der Reihe nach durch, so ist für Hans Kunlin angegeben, daß er seit 20 oder mehr Jahren „in dem grunde zu Talheim“ seßhaft war. Er ist also kein Mitglied der Adelsfamilie von Talheim (bei Heilbronn), sondern Talheim ist eine Wohnortangabe, nämlich Dallau (Ldkr. Mosbach, zwischen Mosbach und Oberschefflenz gelegen; seit 1371 als Talheim erwähnt und im hälftigen Besitz der Pfalz und des Deutschordens⁶⁷). Hans Steinbrecher ist vor mehr als 30 Jahren in Osterburken wohnhaft gewesen. Eine Familie dieses Namens hatte 1408 von König Rupprecht ein Wappen erhalten (Benz, Kunz und Sigmund die Steinbrecher aus Kempten⁶⁸). Möglicherweise steht Hans Steinbrecher mit ihr in Zusammenhang und ist – das sei ausdrücklich als Spekulation hervorgehoben – dort 1380/1390 beim Bau der Stadtbefestigung seinem Beruf nachgegangen. Als Urkundszeuge ist Junker Götz der Jüngere v. Adelsheim hinzugezogen, geschworen wurde die Aussage vor Junker Wiprecht v. Helmstadt vor dem Gericht zu Dallau. Letzterer war Pfälzischer Rat, im Jahre 1401 während

der Abwesenheit des Königs Landeshauptmann in der rechtsrheinischen Pfalz und war 1410 unter den Testamentsvollstreckern Rupprechts⁶⁹. Auch für Götz lassen sich Beziehungen zur Pfalz nachweisen⁷⁰. Damit werden die Zusammenhänge deutlicher. Die Urkundenden sind Kurpfälzische Untertanen, die vor dem Pfälzischen Richter mit einem gleichfalls diesem Territorialstaat verbundenen Zeugen aussagten. Es scheint also, als ob die Pfalz nochmals versucht hat, das Stadtrecht Osterburkens zu bestreiten, um diese Barriere zum Umpfer- und Taubertal zu schwächen, und schließlich Zeugenvernehmungen nötig waren, die dann zu Mainzer Gunsten ausfielen. Ähnliche Protokolle sind sicher auch von Mainzer Seite aufgenommen worden, aber nicht erhalten. Der Vorgang läßt sich vielleicht in einen Zusammenhang bringen mit der verstärkten Aktivität in den Schefflenzdörfern, wo Konrad v. Weinsberg 1423 sein Drittel unter Vorbehalt des Rückkaufs, 1426 endgültig an Pfalzgraf Otto v. Mosbach verkaufte, die Pfalz dort also Fuß gefaßt hatte⁷¹.

VII.

Die folgenden Ereignisse sind geeignet, das Bild weiter zu bestätigen. Erzbischof Dietrich von Erbach erlaubte am 21. 6. 1445 der Stadt die Anlage eines Grabens; der Verkaufserlös der darin gezogenen Fische mußte dem weiteren Ausbau der Befestigung zugeführt werden⁷². Dieser „Städtleinsgraben“ zog sich als ausgemauerte Rinne von 1–1,5 m Breite, wahrscheinlich unter Benützung eines alten Kirnaulaufes, innerhalb des Mauergevierts vom Mühlgraben auf der Ost- bis zum Seedamm auf der Westseite. Teilweise ist er noch vor 20 Jahren offengestanden. Am 27. Oktober 1452 erließ Dietrich auf zwei Jahre die Bede zur Errichtung eines Zwingers. Er wurde der Stadtmauer auf der Südseite gegen den überhöhenden Kirchberg vorgelagert, wird heute zum Teil von der B 292 durchzogen und dokumentiert sich noch in Hausnamen („Zwingerle, Zwingerles-Hammel“).

In der Mainzer Stiftsfehde sollte sich diese Vorsicht bezahlt machen. Am 18. Juni 1459 erwählte das Domkapitel Dietrich v. Isenburg, der zunächst von der Kurie auch bestätigt wurde. Erst auf seine Weigerung, das überhöhte Palliengeld zu bezahlen, enthob ihn der Papst und der Kaiser sprach die Acht aus (21. 8. bzw. 2. 10. 1461). Der Mainzer Stuhl wurde mit Adolf II. v. Nassau besetzt. Dietrich nahm den Kampf auf und fand in Kurfürst Friedrich von der Pfalz (!) einen Verbündeten. Um Geld für seine Rüstungen zu bekommen, trat er umfangreiche Gebiete an der Bergstraße an Friedrich ab; im Bauland verpfändete er mehrere Orte, darunter die Schefflenzdörfer, Krautheim und Osterburken. Am 27. Februar 1461 ging Osterburken an Blicher XIV. Landschad v. Steinach (1441–1499) über⁷³. Auf der Seite von Dietrichs Gegnern stand Graf Johann III. v. Wertheim (1454 bis 1497), der mit dem Pfandinhaber des Mainzischen Städtchens Kilsheim, Anton v. Wittstadt (Oberwittstadt, Ldkr. Buchen), eben wegen dieses Ortes in Streit lebte. Mit 630 Reitern und 2000 Mann zu Fuß rückte Johann im Auftrage Erzbischof Adolfs am 5. 2. 1463 vor Kilsheim; Anton v. Wittstadt floh, die Stadt ergab sich⁷⁴. Darauf rückte er nach Osterburken weiter. Blicher soll hier selbst zu Wort kommen⁷⁵:

„Er mußte auch seiner gült zu Schadeckh so lange entbehren, biß Bischoff Dieterich einer von Eisenberg . . . Bischoff ward, der zog ihme solche auch

uff, biß Graff Adolph von Nassaw ein Dombherr zu Meinz und Provisor zu Erfurth sich mit seinem Anhang unterstunde den Stifft einzunehmen, auch ehe der von Eysenberg sich gegen Ihne zur wehr geschickht, etwan viel Schloss und Stett deß Stiffts eingenommen. Da waren etwan viel Fürsten, deß von Naßau theil, alß gab der von Eysenberg Pfalzgraff Friederichen Starckhenberg und die Bergstraß, daz er ihm hilff thet, da ward er auch eß von Eisenbergs Diener und erlangt, daz er Ihme Burckheim ein Stettlein obwendig Alezheim gelegen für 1200 fl. neblich 700fl. vor anstehende gült, auch dinstgeld und schäden und vor 500 fl., die er Ihme inn seinen Nöthen geliehen hatte, eingab, mittler Zeit schickte der von Nassau bey 600 pferd und 1200 fußknecht hinauff zu Graff Hannssen von Wertheim, der hett Külsheim die Statt kurz davor Antonio von Wittstatt angewonnen der enthielt sich daselbst, und andern seinen schlossen wieder den von Eisenberg und die so ihme anhengig waren, die gewahren Buchen und Dürn die stettlein und stürmeten fast gutt Kirchhöffe und erstachen die Leuth darinnen, also daz eine große forcht in das gemeine Volkh, daz Eisenbergisch war. deßgleichen besorgte sich gedachter Bleicker landschad in seiner Burckh zu Burckheim im Stettlein nach deme es wenig besfestigung und Leuth hette bekam er doch inn 40 Reißiger pferd und etliche fußknecht und Büchsen Schützen, hett Geschoß, pulvers und werkzeug genug darinnen, baute und schickhte sich also darein, daz sie Ihne, wie wohl sie Ihn meit ganzer macht, etwan ein tag drey mahl ansuchten und schickhten, also ob sie Ihne stürmen wollten, deß sturmbs erließen und ward nicht ferners überzogen, behielte also diss Stättlein 4 Jahre lang Innen und da der von Nassau starb, ward der von Eisenburg wieder zum Bischoffen erwehlt, da ward Ihme sein gült wieder geben.“

Bei der vom 5.–10. Februar durchgeführten Zernierung behauptete sich die Stadt, doch sind die Weiler Gies, Hügelsdorf und Hergenstadt „durch brand und verheerunge vernicht und vertielgt worden, also das wenige Leuthe me an denselben enden wonend sind“⁷⁶. Hügelsdorf ist seitdem wüst geblieben.

Die Niederlage Dietrichs versetzte Blicker in begreifliche Sorge. Am 7. Juli 1463 ließ er deshalb sein Pfandrecht durch Konrad Gumringer (gest. 1474), „doctor in geistlichen rechten und dechant des königlichen stiftes zum Heyligen Geist in Heydelberg“ bestätigen. Erzbischof Adolf hat Osterburken sofort ausgelöst, war aus finanziellen Gründen jedoch gezwungen, es um 1 200 Gulden an den Pfälzischen Oberhofmeister Götz v. Adelsheim (1421 – um 1489)⁷⁷, dessen Frau Felicitas v. Lauingen und deren Bruder Hans v. Lauingen weiterzugeben. Mit deren Geld hat Adolf Blicker Landschad ausbezahlt. Am 8. Mai 1465 richtete der Erzbischof ein Schreiben an die „zentgreffe, zentrichter, burgmeister, rate und gemeinde“ und teilte mit, daß er sie aus Blickers Pfandschaft befreit und an Götz v. Adelsheim vergeben habe⁷⁸. Vom gleichen Tag datiert der Vertrag mit den neuen Pfandschaftsinhabern⁷⁹. Hans Lauginger von Nördlingen, offenbar der Finanzier der Pfandschaft, und Götz hatten Stadt und Cent noch 1474 inne, denn am 15. August dieses Jahres fällten Götz und der Mainzische Keller zu Amorbach eine schiedsrichterliche Entscheidung über die Bedepflicht der dem

Kloster Seligental zu Osterburken gehörenden Mühle⁸⁰. Als nach dem Tode Adolfs II. Dietrich v. Isenburg zum zweitenmal auf den Stuhl des Erzstifts erhoben wurde, hat er die Stadt gelöst, denn am 16. Juni 1478 setzte er die Zahl der Schöffen des Centgerichts herab⁸¹. Hans Lauginger hat seine Hofstatt, seine Gärten und Äcker am 23. August 1502 um 350 Gulden an Mainz verkauft⁸². Schon am 15. 6. 1491 hatten Götz v. Adelsheims Brüder Martin (gest. 1497) und Zeisolf, die anscheinend mit in die Pfandschaft eingetreten sind, mit dem Verkauf eines Ackers zu Hügelsdorf an den Osterburkener Bürger Melchior Schneider⁸³ die letzte Position geräumt.

Das Schicksal der zweimaligen Pfändung hat die Bürger der Stadt bewogen, das bisher nur mündlich tradierte Stadtrecht schriftlich zu fixieren. Die genaue Entstehung des sogenannten „Stadtbuches“ ist nicht bekannt, doch konnte Carl Koehne die Entstehungszeit durch die Jahre 1488 und 1496 eingrenzen⁸⁴. Es ist ein 393seitiger Papierkodex, in einen verzierten Holzdeckel eingebunden. Die Paginierung stammt aus späterer Zeit; die Seiten 6 bis 47 enthalten in 21 Abschnitten das eigentliche Stadtrecht. Der weitaus größte Raum wird von Aufzeichnungen der folgenden Jahrhunderte eingenommen.⁸⁵ Daß die Aufzeichnung der städtischen Rechte mit den Verpfändungen und den dabei auftretenden Schwierigkeiten zusammenhing, geht aus dem Stadtbuch (Abschnitt XII „Peinlich halsgericht betreffend“) selbst hervor. So ist es 1472 zwischen der Bürgerschaft und Götz v. Adelsheim wegen des Galgens, „der daruff gangen waß“, und dem Kostenträger des Neubaus zum Streit gekommen. 1496 hat Erzbischof Berthold v. Henneberg die Stadtrechte ausdrücklich anerkannt⁸⁶.

VIII.

Die Lösung von Götz und Hans Lauinger muß über einen Tausch gegen die Pfandschaft an den Schefflenzdörfern gegangen sein, denn 1488 befinden sich diese in Händen von Götz' Bruder Martin (gest. 22. 5. 1497), der in Mainzischen Diensten stand⁸⁷. Am 23. 2. 1488 fertigte Erzbischof Berthold die Verkaufsurkunde an Hans Lauginger um 2 700 Gulden rheinischer Währung aus. Dieser hatte die Summe schon entrichtet, und mit dem Geld ist Martin ausbezahlt worden⁸⁸. Wann Mainz diese erneute Pfandschaft löste, ist nicht bekannt; lange kann sie Hans Lauginger nicht innegehabt haben. Ähnlich hatten sich die Verhältnisse in Krautheim gestaltet. Dieses und Ballenberg war 1461 durch Dietrich v. Isenburg an Hans Lauginger v. Laugingen und Simon v. Stetten um 8 500 Gulden vergeben. Nach wechselnden Inhabern seit 1466 gingen beide Städte an Martin v. Adelsheim über (1488–1503)⁸⁹.

Es wird deutlich, daß sich gegen Ende des Jahrhunderts die Verhältnisse im Erzstift und im Bauland insbesondere konsolidierten und Mainz bestrebt war, seinen Besitz in Osterburken abzurunden. Erzbischof Berthold kaufte 1492 von Wilhelm Rüd't v. Collenberg dessen Anteil an Alheim und die Höfe Dörntal und Kudach (beide Gem. Alheim) für 1 200 Gulden und 1496 den Rest an Alheim von den Herren von Adelsheim⁹⁰. Die letzte derartige Maßnahme bestand Erwerb der Rechte und Bezüge, die Friedrich v. Rosenberg zu Gies besaß. Dieses lag im Kirnautal zwischen Osterburken und Rosenberg, Berolzheim liegt

auf der Wasserscheide zwischen Kirnau- und Umpfertal genau zwischen Osterburken und Boxberg. Die Kaufmaßnahmen sprechen für sich; sie bedeuten den Abschluß eines anderthalb Jahrhunderte währenden Ringens.

Faßt man zusammen, so läßt sich als Ergebnis festhalten:

1. In dem geographisch als Bauland bezeichneten Raum hat es im Hoch- und Spätmittelalter nur eine bodenständige Territorialmacht gegeben: die Herren von Dürn.
2. Die Dürnsche Konkursmasse aufkaufend, stieß Mainz vom Hinteren Odenwald aus durch das Bauland nach Süden vor; im wesentlichen über den Erwerb von Reichspfandschaften faßte die Pfalz östlich des Neckars Fuß.
3. Daneben hatten beide räumlich getrennte Besitzungen erworben: Pfalz im Umpfer- und Taubertal (Boxberg und Lauda), Mainz um Ballenberg und Krautheim als Nachfolger der Grafen von Eberstein.
4. Naht zwischen „Kern- und Außenbesitzungen“ war mit Ausnahme der ritterlichen Gebiete (Rosenberg, Adelsheim) die Straßenverbindung Oberschefflenz-Osterburken, deren Bedeutung schon in römischer (Limeskastell) und frühmittelalterlicher Zeit (Fiskus, Martinskirche, Königszinser) hervortritt.
5. Als Nachfolger der Dürn und vielleicht über die Zwischenstation der Hohenlohe war Osterburken seit 1343 urkundlich im Besitz der Herren von Hanau. Ulrich III. hat für den Ort noch nicht das Stadtrecht, wohl aber Vorstufen desselben erwirkt.
6. Als Ulrich IV. Osterburken 1376 an seinen Oheim Adolf I. v. Mainz verkaufte, hatte das Erzstift die Lücke zwischen dem alten Dürnschen und dem südlich davon gelegenen Ebersteinschen Besitz zu schließen vermocht. Die mit dem teilweisen Erwerb der Schefflenzdörfer i. J. 1362 schwelende Auseinandersetzung verschärfte sich.
7. Das Bestreben von Mainz kann darin gesehen werden, diesen wichtigen Punkt zu sichern, das der Pfalz, diese Barriere zu schwächen, wie am parallelem Falle der Schefflenzdörfer deutlich wird.
8. Die Mainzer Maßnahmen bestanden in der Weigerung, die Schefflenzdörfer zur Lösung an die Pfalz freizugeben, in der Verleihung des Stadtrechts an Osterburken und im beschleunigten Ausbau der Stadtbefestigung.
9. Mittel der Pfalz waren der Erwerb der Pfandschaften über die Schefflenzdörfer, der militärische Angriff (1380) und das Bestreiten des Osterburkener Stadtrechts.
10. Grundzüge der Pfälzischen Politik waren die Parteinahme in Doppelbesetzung des Erzstuhles (Adolf I. v. Nassau, Dietrich v. Isenburg) und das geschickte Vorschieben befreundeter Adelsfamilien in Pfandschaften (Blicker v. Steinach, Götz v. Adelsheim).
11. Die Konsolidierungsphase am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ist durch Lösung der Pfandschaft (Hans v. Laugingen) und Arrondierung um Osterburken gekennzeichnet.

Anmerkungen

- ¹ Hölzle, Beiwort VII.
- ² Huttenlocher S. 116.
- ³ Schäfer 1964. S. 82.
- ⁴ Dazu Schreiber 1934. S. 299–347 und 1935. S. 493 ff.; Albert 1936; Liebler S. 67–79 und besonders Eichhorn, Die Herrschaft Dürn.
- ⁵ Eichhorn S. 162 ff.
- ⁶ Eichhorn S. 218 ff.
- ⁷ WUB 4. Nr. 1181.
- ⁸ Weller, HUB. 2. Nr. 821.
- ⁹ WUB. 9. Nr. 4124; HUB. 2. Nr. 536; Bauer, ZWF. 1. S. 25.
- ¹⁰ WUB. 10. Nr. 4273.
- ¹¹ Krieger, TW. 2. SP. 444.
- ¹² Schäfer 1964. S. 87.
- ¹³ Dazu Humpert, Böhmer und Ropp.
- ¹⁴ Böhmer Nr. 254.
- ¹⁵ Böhmer Nr. 264.
- ¹⁶ Ropp Nr. 352.
- ¹⁷ Böhmer Nr. 254 und Ropp Nr. 342.
- ¹⁸ Ropp Nr. 312.
- ¹⁹ Humpert S. 39.
- ²⁰ Ropp Nr. 745.
- ²¹ Ropp Nr. 1288.
- ²² Ropp Nr. 1964.
- ²³ Ropp Nr. 2509 und 1771.
- ²⁴ Ropp Nr. 1755–56 u. 2612.
- ²⁵ Vgl. Krieg v. Hochfelden und K. Neuenstein.
- ²⁶ Leistikow S. 45.
- ²⁷ Leistikow S. 46.
- ²⁸ Ropp Nr. 1914.
- ²⁹ Koch-Wille Nr. 2064.
- ³⁰ Koch-Wille Nr. 2301.
- ³¹ Koch-Wille Nr. 3395 u. 3407.
- ³² Roedder S. 61.
- ³³ Ropp Nr. 1490 und Roedde. 65.
- ³⁴ Roedder S. 68 u. 419/20.
- ³⁵ Roedder S. 68 und 419 f.
- ³⁶ Roedder S. 206 ff.
- ³⁷ Reimer. 3. Nr. 96, 123, 221, 395, 414, 422–23; Koch-Wille Nr. 2172, 3359, 3421, 4124, 5857, 6693; Ropp Nr. 817 u. 1457; Weller, Geschichte S. 127 u. 428; Hub. 2. Nr. 720, 748 u. 516; Appel S. 13 f.
- ³⁸ Koch-Wille Nr. 5857.
- ³⁹ Reichweit S. 4–54; Schönhuth S. 1–68; Koch-Wille Nr. 4388–92, 4651, 4715, 5330.
- ⁴⁰ Koch-Wille Nr. 4328; Reichwein S. 15 f.
- ⁴¹ Koch-Wille Nr. 4389, 4391–92.
- ⁴² Koch-Wille Nr. 4424.
- ⁴³ Edmund Stengel, Urkundenbuch des Klosters Fulda I. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck X, 1913. Nr. 253.
- ⁴⁴ Joachim Dienemann, Der Kult des Hl. Kilian im 8. und 9. Jahrhundert. Quellen und Forschungen zur Geschichte des Hochstifts Würzburg 10, 1955; Heinrich Büttner, Das mittlere Mainland und die Politik des 7. und frühen 8. Jahrhunderts, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 14/15, 1952/53; ders., Frühes fränkisches Christentum am Mittelrhein, in: Archiv f. mittelrheinische Kirchengeschichte 3, 1951. S. 9–55; Helmut Weigel, Straßen, Königscentene und Klöster im karolingischen Ostfranken, in: Jahrbuch f. fränkische Landesforschung 13, 1953. S. 7–53.
- ⁴⁵ Ernst Joseph Zimmermann, Hanau, Stadt und Land, 1903. S. 60.

- 46 Weller, Geschichte 2. S. 205.
 47 Reimer. 2. Nr. 88.
 48 Reimer. 3. Nr. 626. Zeile 31 der Urkunde.
 49 Gebert S. 91.
 50 Appel S. 58 ff.
 51 Reimer. 3. Nr. 157.
 52 Gebert s. 91 ff.
 53 Im Badischen Städtebuch S. 133 hat Engelbert Strobel diesen Fehler vermieden.
 54 Schröder- v. Künßberg S. 740; Conrad S. 322 f.; Oberrh. Stadtrechte. XII. Der Oberhof Wimpfen S. 63 ff.
 55 Reimer. 4. Nr. 3.
 56 Centbuch p. 1.
 57 Ropp, Regesten. 16. Lieferung. . 46. Anm. 16.
 58 Mone I. S. 221.
 59 Liliencron, ADB. S. 118.
 60 Ropp Nr. 3051.
 61 Ropp S. 44 ff. u. 79 f.
 62 Ropp Nr. 2202; Roedder S. 65.
 63 Oberrh. Stadtrecht. IX. Ergänzungen und Register S. 1075.
 64 Oberrh. Stadtrechte. VIII. S. 1028.
 65 A. a. O. S. 1028/29.
 66 A. a. O. S. 1029 f.
 67 Krieger, TW. T. Sp. 374.
 68 Oberndorff Nr. 5438.
 69 Oberndorff Nr. 431 u. 6254.
 70 Oberndorff Nr. 3347, 3839, 3907; Weiss Nr. 52 ff.
 71 Roedder S. 68 u. 419/20.
 72 Oberrh. Stadtrechte S. 1030/31.
 73 Irschlinger, Zur Geschichte S. 321–508.
 74 Kern S. 18.
 75 Blicker hat 1491 die leider nicht erhaltene „Landschaden-Chronik“ abgefaßt, die in den 1600–1604 geschriebenen „Aufzeichnungen“ des Hans Ulrich I. v. Landschad (1543–1619) verwendet wurden; Irschlinger, Hans Ulrich v. Landschad S. 205 ff.
 76 Urkunde Dietrichs v. Isenburg für die Cent Osterburken vom 25. 5. 1478; Stadtrechte S. 1037–38.
 77 Weiss Nr. 91.
 78 Gebert S. 98.
 79 Gebert S. 99.
 80 Oberrh. Stadtrechte S. 1036/37.
 81 Oberrh. Stadtrechte S. 1037.
 82 Gebert S. 99.
 83 Stadtarchiv U 2.
 84 Oberrh. Stadtrechte S. 1040. Anm. 3.
 85 Gebert S. 109 f.
 86 Gebert S. 110.
 87 Roedder S. 421.
 88 A. a. O. S. 421.
 89 Leistikow S. 48.
 90 Humpert S. 60.
 91 Humpert S. 60 u. S. 92–94.

Quellen und Literatur

A. Urkunden und handschriftliche Quellen

1. Centbuch der Cent Osterburken von 1581. Stadtarchiv B 170.
2. Verkaufsurkunde Martin und Zeisolf v. Adelsheim, 15. 6. 1491. Stadtarchiv U 2.

B. Gedruckte Quellen und Regesten

1. Böhmer, Johann Friedrich, Regesten der Mainzer Erzbischöfe. 2. Band Bearb. von Cornelius Will, 1883.
2. Mone, Franz-Joseph, Quellensammlung der Badischen Landesgeschichte. 1. Band, 1848.
3. Oberrheinische Stadtrechte: Herausgegeben von der Bad. Hist. Kommission. 1. Abteilung. Fränkische Rechte. Bearb. von Richard Schröder u. Carl Koehne, 1885 ff.
4. Regesten der Erzbischöfe von Mainz 1289–1396. Hrsg. von Goswin Freiherr v. der Ropp. 1. Abteilung. 1. Band, bearb. von Ernst Vogt, 1913; 2. Abt., 1. Bd., bearb. von Fritz Vinger, 1913.
5. Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein. Hrsg. von der Bad. Hist. Kommission. 1. Bd., bearb. von Koch-Wille, 1894; 2. Bd., bearb. von Graf v. Oberndorff, 1912.
6. Reimer, Heinrich, Hessisches Urkundenbuch. 2. Abt. Urkunden zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Herrschaft Hanau. Bd. 2–4, 1894.
7. Weiss, John Gustav, Regesten der Herren von Adelsheim, 1886.
8. Karl Weller, Hohenlohisches Urkundenbuch. 3 Bände, 1899–1912.
9. Württembergisches Urkundenbuch. Hrsg. von dem K. Staatsarchiv in Stuttgart. Bd. 4, 1883; Bd. 9, 1907; Bd. 10, 1909.

C. Literatur

1. Albert, Peter Paul, die Edelherrn von Dürn. „Zwischen Neckar und Main“. Schriften des Bezirksmuseums Buchen 15, 1936.
2. Appel, Otto die politische Tätigkeit Ulrichs III. Herrn v. Hanau 1346–1376. Hanauer Geschichtblätter. Neue Folge der Veröffentlichungen des Hanauer Gedichts- Vereins Nr. 5, 1922.
3. Aschbach, Joseph, Geschichte der Grafen von Wertheim von den ältesten Zeiten bis zu ihrem Erlöschen im Mannesstamm im Jahre 1556, 1843.
4. Bader, Karl Siegfried, der deutsche Südwesten in seiner territorilstaatlicher Entwicklung, 1950.
5. Badisches Städtebuch. Hrsg. von Erich Kexser, 1959.
6. Bauer, Hermann, ein diplomatischer Beitrag zur Geschichte der Grafen von Dürn, in: Zeitschrift des historischen Vereins für das Württembergische Franken. 1., 1947. S. 19–31.
7. Conrad, Hermann, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 1. Bd., 1962.
8. Eichhorn, Werner, die Herrschaft Dürn bis zum Ende der Hohenstaufen, 1966.
9. Gebert, Johannes, Osterburken im Badischen Frankenland, 1956.
10. Handbuch der historischen Stätten Deutschlands. 6. Bd. Baden Württemberg. Hrsg. von Max Müller, 1965.
11. Hölzle, der deutsche Südwesten am Ende des alten Reiches. Karte mit Beiwort. Hrsg. vom vom Württembergischen Statistischen Landesamt, 1938.
12. Humpert, Theodor, die territoriale Entwicklung von Kurmainz zwischen Neckar und Main, in: Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg 55, 1913. S. 1–102.
13. Huttenlocher, Friedrich, Baden–Württemberg. Kleine geographische Landeskunde, 2. Aufl. 1968.
14. Irshlinger, Robert, zur Geschichte der Herren von Steinach und der Landschaden von Steinach, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge 47, 1934 S. 421–508.
15. Ders., Hans Ulrich v. Landschad über sein Geschlecht, in: ZGO. N. F., 1934. S. 205 ff.
16. Kern, Rolf, die Kilsheimer Fehde 1463, 1897.
17. Kreig, v. Hochfelden, Geschichte der Grafen von Eberstein, 1836.
18. Krebs, Richard, das Land zwischen Neckar und Main und seine Stellung in der deutschen Geschichte. „Zwischen Neckar und Main“. 3, 1921.
19. Krieger, Albert, topographisches Würterbuch des Großherzogtums Baden. 2 Bände, 1904–1905.
20. Leistikow, Oskar, Krautheimer Chronik. Daten und Regesten zur Geschichte von Krautheim an der Jagst, in: Mein Boxberg. Nr. 11, 1956. S. 42–52.
21. Liebler, Hans, die Edelherrn von Dürn, in: 700 Jahre Stadt Amorbach, 1953. S. 67–80.
22. Lilienron, A. v., Adolf I. v. Nassau, in: Allgemeine Deutsche Biographie. 1, 1875. S. 117–119.
23. Matzat, Wilhelm, Flurgeographische Studien im Bauland und im Hinteren Odenwald. Rhein-Mainische Forschungen 53, 1963.
24. Nebenius, Carl Friedrich, Geschichte der Pfalz. 2 Bände 1873.
25. Neuenstein, K., die Grafen von Eberstein in Schwaben, 1897.

26. Reichwein, Willibald, kurzgefaßter Überblick über die Geschichte von Boxberg und Wöldlingen, in: Mein Boxberg 13, 1961, S. 4–55.
27. Roetter, Edwin, das südwestdeutsche Reichsdorf in Vergangenheit und Gegenwart dargestellt auf Grund der Geschichte von Oberschefflenz im badischen Bauland, 1928.
28. Rommel, Gustav, Geschichte des ehemaligen Klosters Seligental. „Zwischen Neckar und Main“ 5, 1922.
29. Schäfer, Alfons, die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse der Benediktinerabtei Amorbach bis in die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg. Dieses phil. Freiburg, 1955.
30. Ders., Geschichte in Bauland und Hinterem Odenwald, in: Der Kreid Buchen. Heimat und Arbeit. Hrsg. von Konrad Theiss und Hermann Baumhauer, 1964.
31. Schönhuth, Ottmar, F. H., Bocksberg und der Schüpfer Grund, in: Zeitschrift des historischen Vereins für das Württembergische Franken. 4. 1. Heft, 1856. S. 1–68.
32. Schreck, Karl, 600 Jahre Stadt Lauda 1344–1944, 1951.
33. Schreiber, Heinrich, die Herkunft der Edelherren von Durne, der Gönner Wolframs v. Eschenbach, in: ZGO. N. F. 48, 1934. S. 299–347.
34. Ders., zur Abstammung der Herren von Walldürn, in: ZGO. N. F. 49, 1935. S. 493 ff.
35. Schröder, Richard-Eberhard Freiherr v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. 1932.
36. Schweizer, Heinrich, aus der Geschichte meines Heimatdorfes Rosenberg, 1921.
- 6 a. Bauer, Hermann, die Herren von Rosenberg, in: Zeitschrift des historischen Vereins für das Württembergische Franken. 9. 2. Heft, 1972. S. 177–221.
- 9 a. Häusser, Ludwig, Geschichte der Rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen, 1845.